

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1905)

Heft: 1-2

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Zeit das barbarische Hilfsmittel des Krieges unmöglich macht.

Ganz und voll würdigt der Kongress das, was im Laufe des vergangenen Jahres in der pazifistischen Heranbildung der öffentlichen Meinung und durch die Abschlüsse obligatorischer Schiedsgerichtsverträge im westlichen Europa und in Amerika geschehen ist. Mit grosser Freude verzeichnet der Kongress vor allem die kräftige und loyale Unterstützung, die seitens der Häupter grosser Nationen, seitens der Minister, Volksvertreter und anderer einflussreicher Persönlichkeiten der Sache der internationalen Schiedsgerichtsvermittlung und gegenseitigen Entgegenkommens geboten worden ist.

In der Haltung und den Handlungen dieser führenden Persönlichkeiten, die sich durch einen weitverbreiteten und stetig anwachsenden Wunsch nach Erhaltung des Friedens seitens aller Klassen und Stände unterstützt sehen, erblickt der Kongress ein vertrauenswürdiges Unterpfand des frühen und vollständigen Triumphs der Grundsätze der Freundschaft, Gerechtigkeit und eines allgemeinen Friedens unter den Nationen, Grundsätze, für die die Freunde des Friedens schon so lange ihre ganze Kraft einsetzen.

Die warme Sympathie und kräftige Mitwirkung aller derjenigen, die der gegenwärtige Kongress aus allen Kulturländern repräsentiert, ist den verantwortlichen Leitern der Regierungen, in deren Hände nunmehr die praktische Verwirklichung ihrer Ideale geben ist, zugelobt.

In diesem Jahre hat der Kongress zum ersten Male auch die rückhaltlose Unterstützung seitens der arbeitenden Klasse, die unter seinen Mitgliedern so wirkungsvoll vertreten ist, erhalten. Diese kräftige Unterstützung der Grundsätze und Bestrebungen des Kongresses seitens derer, von denen der Bau der menschlichen Gesellschaft so sehr abhängt, verleiht der Friedensbestrebung eine Stärke und eine Zuversicht, wie sie dieselbe vorher nicht gekannt hat. Ausserdem durfte sich der Kongress auch der Gegenwart und Mitwirkung bei seinen Beratungen einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Vertretern von Kaufmännischen Vereinigungen rühmen, deren Interessen in ihrer weltumspannenden Bedeutung mehr und mehr einen allgemeinen und ununterbrochenen Frieden bedürfen.

Die Arbeiten des Kongresses haben sich auf einige gewisse, praktische Ziele konzentriert:

Verbreitung und Kräftigung des Friedensgedankens in der öffentlichen Meinung aller Länder der Welt;

Ausdehnung der Wirksamkeit des Haager Schiedsgerichtes;

Vereinigung der Nationen durch die Bande des Friedens vermittelst eines allgemeinen Systems von obligatorischen Schiedsgerichtsverträgen;

Schaffung eines ständigen internationalen Kongresses, der neben dem Schiedsgericht, als Organ für die Feststellung der gemeinsamen Interessen der Nationen und für die Ausbreitung von rechtlich begründeten Beziehungen, wie sie jetzt schon in so leich zufriedenstellender Weise zwischen den Angehörigen einer und derselben Nation existieren, dienen soll.

Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache wendet sich der Kongress an Männer und Frauen aller Klassen und Stände, in allen Ländern, damit jeder im Massstabe seines ihm zu Gebote stehenden Einflusses zur Verwirklichung unserer grossen Ziele beitrage, in der Ueberzeugung, dass diese die hohe Bestimmung der Menschheit, sowohl was moralische als auch materielle Entwicklung anlangt, schnell und mit Sicherheit erreichen wird.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

betreffend

Schiedsverträge

vom 19. Dez. 1904.

Tit.

I.

Im Jahre 1883 unterbreitete der schweizerische Bundesrat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Entwurf eines Schiedsvertrages, dessen Gültigkeit unter dem Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf 30 Jahre angesetzt war. Dieser Vertragsentwurf hatte eine unbeschränkte Tragweite, indem sich die Vertragsstaaten verpflichten sollten, alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten, „welches auch die Ursache, die Natur oder der Gegenstand dieser Streitigkeiten sein möchten“.

Die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas stimmte dem Entwurf bei, aber im Senat verweigerte eine Mehrheit von wenigen Stimmen dem Präsidenten die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Vertrages.

Man kann somit sagen, dass auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens, zu dessen Gunsten sich aussprechen die Regierungen heute wetteifern, die Schweiz den anderen Ländern zuvorgekommen ist.

Es würde zu weit führen, hier alle die Kundgebungen zu erwähnen, die diesfalls seit der Zeit erfolgt sind, da der Bundesrat die Initiative zum Abschluss eines Schiedsvertrages mit den Vereinigten Staaten ergriffen hat. Wir beschränken uns darauf, hervorzuheben, dass diese Friedensbewegung trotz des Misstrauens, das noch bestehen mag, trotz der Kriege, die sich noch auf verschiedenen Punkten der Erde folgen, ihren immer prägnanteren Ausdruck in einer stets grösseren Zahl von Schiedsverträgen und Schiedsgerichtsklauseln findet. Diese Bewegung ist keineswegs eine oberflächliche oder vorübergehende, wie viele meinen, oder eine bloss zufällige Erscheinung, die wieder verschwindet; sie ist im Gegenteil eine erleuchtete Kundgebung des Rechtsbewusstseins der Völker, und es ist vorauszusehen, dass sie mehr und mehr das Völkerrecht beeinflussen und sich allen aufdrängen wird.

Die Verwirklichung dieses Fortschrittes wird freilich nur stufenweise erfolgen können, und man darf sich nicht einbilden, dass der Weltfriede schon geschlossen und die Frage der allgemeinen Entwaffnung bereits gelöst sei. Man muss sich vor solch allzu optimistischen Illusionen hüten, und bis die Zukunft das Problem des unbewaffneten Friedens gelöst haben wird, werden wir gut tun, unsere militärische Organisation so stark wie möglich zu erhalten, um in der Lage zu sein, das heiligste Recht eines Volkes, seine Sicherheit und Unabhängigkeit, zu wahren. Die gegenseitigen Zusicherungen friedliebender Gesinnungen, welche sich gegenwärtig die verschiedenen Mächte geben, indem sie miteinander Schiedsverträge abschliessen, sind als eine neue Etappe in der fortschreitenden Bewegung der Völker zum Frieden und zu den Institutionen, die ihn befestigen sollen, zu betrachten.

Diese Entwicklung wird sich nicht in überstürzter Weise, sondern auf dem Wege sukzessiver Reformen des Völkerrechtes vollziehen, indem sie uns mehr und mehr jenem idealen Ziele näher bringt, wo die internationale Politik auf dem ruhigen und überlegten Willen ihrer selbst bewussten Völker und auf der allgemeinen Achtung vor dem Rechte beruht.

Die Achtung vor dem Recht wird immer mehr die Richtschnur der internationalen Beziehungen werden, gleich wie sie die Richtschnur des inneren Lebens der zivilisierten Nationen geworden ist, und um die Herrschaft des Rechts im internationalen Verkehr auszudehnen, werden neue Institutionen und Organe entstehen. Welches werden diese Einrichtungen, diese Organe sein? Welches werden die Umgestaltungen unserer noch so unvollkommenen internationalen Organisation sein? Wir wollen uns hier nicht in Vermutungen verlieren, sondern nur darauf hinweisen, dass unter diesen Institutionen das internationale Schiedsgerichtswesen rasch an Ausdehnung gewinnt, sich auf einer stabileren Basis organisiert und, dank dem Abschluss zahlreicher Schiedsverträge, in den zukünftigen internationalen Beziehungen eine bedeutende Rolle zu spielen und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken berufen ist.

Das Institut der Schiedsgerichtsverträge ist nicht mehr blos das Postulat einiger Denker und Philosophen oder vereinzelter Staatsmänner; es ist dasjenige der öffentlichen Meinung der ganzen Welt geworden. Mit den mächtigen Hilfsmitteln, die ihr zu Gebote stehen, der Presse und dem Vereinswesen, wendet ihm die öffentliche Meinung immer mehr ihr Augenmerk zu, ebenso dem Zusammenarbeiten der Staaten, um neben den Kriegswerkzeugen Werkzeuge des Friedens und der internationalen Gerechtigkeit zu schaffen. Man ist immer mehr davon überzeugt, dass die Völker die Befriedigung ihrer berechtigten Forderungen nicht mittelst Gewaltanwendung zu erreichen suchen sollen, weil die Gewalt die internationalen Probleme nicht löst, sondern nur schwieriger gestaltet, indem sie die Ursache neuer Gefahren und neuer Streitigkeiten wird. Nichts ist übrigens ungewisser als der Erfolg jeder Gewaltanwendung; denn diejenigen, die heute die stärksten sind, können morgen die schwächsten sein und sich den Demütigungen der Niederlage ausgesetzt sehen. Der Krieg mit seinen unberechenbaren Leiden flösst jedermann steigendes Entsetzen ein, und seine Folgen für die Sicherheit und das Wohlergehen der Völker werden in Anbetracht der heutigen Verkehrsmittel, der Leichtigkeit des Gütertauschs und der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen immer bedrohlicher. Angesichts der die Welt bedrückenden Militärlasten, angesichts der kolossalen Rüstungen, welche die Gefahren des modernen Krieges so furchtbar gestalten, werden überall Anstrengungen gemacht, den Ausbruch von Konflikten durch die Einrichtung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu beschwören.

Es ist eine charakteristische und zugleich widersprüchsvolle Erscheinung unserer Zeit, dass, je mehr alte militärischen Auslagen und die Kriegsrüstungen im Zunehmen begriffen sind, desto mehr auch an der Erhaltung des Friedens gearbeitet wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich wiederum in der von den Staatsoberhäuptern geführten Sprache, indem alle erklären, die zunehmenden Kriegsvorbereitungen hätten keinen anderen Zweck, als den Frieden zu festigen. Dieser Zustand kann noch lange fortbestehen; man darf sich's nicht verhehlen. Aber der Augenblick muss kommen, wo von diesen beiden entgegengesetzten Tendenzen die eine die Oberhand gewinnen und wo die Frage der stufenweisen Beschränkung der Kriegsrüstungen, welche schon von den Delegierten Russlands und Frankreichs vor die Haager Konferenz gebracht wurde, neuerdings erwogen werden wird; zugleich muss dann die Einrichtung eines internationalen Schiedsverfahrens geprüft werden, das Gewalt so viel wie möglich auszuschliessen vermag.

Einstweilen können wir nichts Besseres tun, als an der Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens zu arbeiten, denn trotz der Vorbehalte, die seine Anwendung noch einschränken, werden sich die Schiedsverträge mit der Zeit zu einem mächtigen Schutzmittel für Erhaltung des Friedens gestalten.

II.

Die Schweiz kann der Frage des Schiedsgerichtswesens und den Bestrebungen zur Förderung dieses Institutes nicht gleichgültig gegenüberstehen; sie kann es nicht, einmal, weil sie auf diesem Gebiete allen anderen Ländern zuvorgekommen ist, indem sie im Jahre 1883 einen permanenten Schiedsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Vorschlag brachte, weil sie sodann auch die Initiative ergriffen hat, die Schiedsgerichtsklausel in die internationalen Verträge aufnehmen zu lassen. Enthaltung oder auch nur Zurückhaltung seitens der Schweiz wären unerklärlich. Sie muss sich, im Gegenteil, der Bewegung anschliessen, welche die Nationen dem Schiedsgerichtswesen immer näher bringt, und alle ihre Kräfte für die Entwicklung des Schiedsverfahrens einsetzen.

Man vergesse nicht, dass eines der ersten Schiedsgerichte, dasjenige im Alabamahandel, unter dem Vorsitz von Jakob Stämpfli in der Schweiz tagte. Dieses Gericht war berufen, eine Streitigkeit zu entscheiden, welche die nationalen Leidenschaften in höchstem Grade überreizt hatte und einen grossen Krieg zu verursachen drohte. Der Schiedsspruch wurde vollzogen „mit der Ergebenheit und dem Respekt, welche der Entscheidung eines Gerichtes gebühren, dessen Urteil die Staaten anzunehmen eingewilligt haben“ (Schlusserklärung von Sir Alexander Cockburn, in Genf). Man kann behaupten, dass das internationale Schiedsgerichtswesen in unserem Lande zum erstenmal erprobt worden ist. Hierin liegt ein Grund inehr, um uns den Kundgebungen des festen Willens der Mächte, ihre Streitigkeiten durch die Schiedsgerichtsbarkeit friedlich zu regeln, anzuschliessen.

Wir haben noch einen anderen Grund, um uns von dieser Bewegung nicht fern zu halten. Der Name der Schweiz ist mit den Werken des Fortschritts und der Solidarität, die dank den gemeinschaftlichen Bestrebungen der Mächte auf dem internationalen Gebiet errungen worden sind, eng verknüpft. Wir waren in der Tat stets der Ansicht, dass es Aufgabe der Schweiz, als eines neutralen und friedlichen Staates sei, an der Entstehung und Entwicklung aller Einrichtungen mitzuwirken, die den Forderungen des modernen internationalen Lebens entsprechen und das gemeinsame Wohl fördern. So haben wir uns an der Gründung jener internationalen Unionen beteiligt, welchen gewisse gemeinsame Interessen der zivilisierten Staaten anvertraut sind, und deren mehrere den Sitz ihrer Verwaltungen in der Schweiz haben.

Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Mächte im Jahre 1864 auf die Initiative der Schweiz hin versammelt haben, um die Vereinbarungen zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs zu treffen, und dass auf diese Weise durch die Genfer Konvention und die Institution des Roten Kreuzes einer der bedeutendsten Fortschritte der Zivilisation und des Völkerrechts erzielt worden ist.

Es ist folgeweise unsere Pflicht, zur Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens, das vielleicht mit der Zeit das Völkerrecht umgestalten und den Frieden dauerhaft machen wird, so viel an uns beizutragen. Man könnte uns mit Recht vorwerfen, dass wir unserer Aufgabe untreu werden und unsere Traditionen verleugnen, wenn wir uns den Anstrengungen, das inter-

nationale Schiedsgerichtswesen möglichst erfolgreich zu gestalten, nicht anschliessen.

Man mag einwenden, dass bei unserer Stellung als derjenigen eines neutralen Staates, dessen Neutralität, Integrität und Unverletzlichkeit durch die Mächte anerkannt und garantiert worden sind, Schiedsverträge für uns nicht dieselbe Bedeutung haben, wie dies für grosse Militärstaaten der Fall ist, zwischen denen ungleich leichter Zwistigkeiten und Konflikte entstehen. Hierauf ist zu erwidern, dass unsere Neutralität das Resultat unserer fortgesetzten Anstrengungen und unserer eigenen Entschlüsselungen ist und dass sie, wenn sie auch die offizielle Anerkennung der Mächte erhalten hat, nicht von letzteren abhängig sein kann, sondern nur von uns selbst. Wir haben auch stets dafür gehalten, dass die eigentliche und beste Garantie unserer Neutralität auf unserem festen Entschluss beruht, jederzeit und mit allen Mitteln die Unabhängigkeit unseres Landes zu behaupten und die Unverletzlichkeit unseres Gebietes zu wahren. Es ist daher für uns von Wert, dass wir uns durch Schiedsverträge gegen die Eventualität von Konflikten mit anderen Staaten zu schützen suchen.

Eine andere Erwägung noch rechtfertigt für uns den Abschluss von Schiedsverträgen. Wir sind ein kleines Land, und gleich wie alle kleinen Länder haben wir unter der anormalen Lage zu leiden, in die wir durch die Rivalitäten der grossen Militärstaaten, die fortwährende Vermehrung der Kriegsrüstungen und die Ausgaben, welche wir uns auferlegen müssen, um unsere Verteidigung zu sichern und unseren Pflichten als neutraler Staat nachzukommen, versetzt sind. Das Interesse der kleinen Länder ist es aber, alle Einrichtungen, welche die Herrschaft des Rechts ausdehnen und den Frieden befestigen sollen, zu fördern, und eines dieser Institute ist sicherlich das Schiedsgerichtswesen.

III.

Wir haben uns durch diese Erwägungen leiten lassen, als wir unser Politisches Departement ermächtigten, behufs Abschlusses von Schiedsverträgen in Unterhandlungen zu treten. Diese Unterhandlungen haben zur Unterzeichnung von sieben, ihrer Ratifikation zu unterstellenden Schiedsverträgen geführt, nämlich zu solchen mit Belgien, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Schweden und Norwegen. Die Unterhandlungen mit Deutschland dauern noch fort. Die Verträge mit Belgien und mit Schweden und Norwegen sind auf den Wunsch der belgischen Regierung und der Regierung von Schweden und Norwegen eingegangen worden.

Die Formel der mit Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossenen Verträge ist diejenige des französisch-englischen Schiedsvertrages, welche den meisten der in jüngster Zeit zwischen den verschiedenen Mächten geschlossenen Schiedsverträgen als Vorbild gedient hat. Wir hatten eine etwas veränderte, präzisere Fassung vorgeschlagen, welche die Bestimmungen der Konvention für „die friedliche Schlüchtung internationaler Streitigkeiten“ in einigen Punkten ergänzte und den das Schiedsverfahren betreffenden Wünschen der Rechtsgelehrten, die sich mit den ersten vor den Haager Schiedsgerichtshof gebrachten Streitigkeiten zu befassen hatten, Rechnung trug. Wir hätten namentlich den Ausdruck „vitale Interessen“ („intérêts vitaux“) zu streichen gewünscht, weil er einen zu allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt bildet und leicht zu Weigerungen, die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen, Anlass geben kann; wir hätten nur die die Ehre, die Unabhängigkeit und die Sou-

veränität der vertragschliessenden Staaten berührenden Differenzen vorbehalten wissen mögen. Fast alle Mächte hielten aber darauf, dass von der zwischen Grossbritannien und Frankreich angenommenen Formel nicht abgewichen werde. Einzig mit Belgien haben wir uns über einen Text einigen können, von dem der Ausdruck „vitale Interessen“ (intérets vitaux) ausgeschlossen ist.

Man kann freilich bedauern, dass die angewendete Formel Vorbehalte enthält, die den Verträgen einen ziemlich schwankenden Charakter geben, indem sie die Anwendungssphäre des Schiedsgerichtswesens beschränken und der Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung gegebenen Falles auszuweichen erlauben. Wir sind der Meinung, dass die Aufnahme eines bestimmteren und klareren Textes wünschbar gewesen wäre; aber es muss den Vorurteilen, die noch vielerorts gegen das Schiedsgerichtswesen sich kundgeben, und den Bedenken, gewisse Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen zu müssen, Rechnung getragen werden. Streitigkeiten, welche die Ehre, die Unabhängigkeit und die Souveränität, diese unveräußerlichen Rechte der Staaten, berühren, sind in der Tat nicht wohl durch Schiedsspruch zu erledigen. Hierin liegt die Erklärung der in den Verträgen verzeichneten Vorbehalte. Uebrigens haben wir uns überzeugen müssen, dass der im Jahre 1883 vom Bundesrat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegte Schiedsvertragsentwurf zu weit ging, wenn er alle Streitigkeiten, welches auch deren Ursache, Natur oder Gegenstand sein möchte, der Schiedsgerichtsbarkeit überweisen wollte. Der Fall Schneider (in der Schweiz zu leistender Militärdienst eines jungen Mannes, der zugleich schweizerischer und nordamerikanischer Staatsbürger war) hat gezeigt, dass es nicht vorsichtig sei, einen Schiedsvertrag von so allgemeiner Tragweite einzugehen, dass ihm zufolge die Schiedsgerichtsbarkeit auch zur Entscheidung von Fragen konstitutioneller Natur angerufen werden könnte.

Seien wir daher diesen ersten Versuchen gegenüber nicht zu anspruchsvoll und ungeduldig, und erblicken wir vielmehr in ihnen einen ersten schüchternen Schritt auf einem neuen Gebiete, gleichzeitig aber auch den für einstweilen in den gegenseitigen Beziehungen der zivilisierten Staaten einzig erreichbaren Fortschritt. Man muss es der Zeit und der Erfahrung überlassen, die Mängel dieser Verträge zu verbessern und ihre Lücken auszufüllen. Die immer zahlreicher werdenden Fälle, die vor den ständigen Schiedsgerichtshof im Haag gebracht werden, sind geeignet, das Völkerrecht, soweit es das Schiedsgerichtswesen betrifft, entwickeln, kodifizieren und seinen Anwendungsbereich ausdehnen zu helfen.

Die gegenwärtigen Kundgebungen zugunsten des internationalen Schiedsgerichtswesens, und die praktischen Resultate, zu denen sie schon geführt haben, berechtigen zu schönen Hoffnungen.

Demgemäß ersuchen wir Sie, den mit Belgien, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Schweden und Norwegen geschlossenen Schiedsverträgen Ihre Ratifikation erteilen zu wollen.

Wir benutzen diesen Anlass, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.